

Haftungen, Sanktionen, Strafen

Die EU Versicherungsvertriebsrichtlinie sieht neue strenge Sanktionen vor. Zusätzlich zu hohen Geldstrafen droht erstmals die Veröffentlichung der für Verstöße verantwortlichen Personen. Für Versicherungen und ihre Vermittler ist die penible Einhaltung der IDD im Geschäftsbetrieb dringend geboten. *von Johannes Muschik**

Künftig zieht der Gesetzgeber sowohl die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens als auch jede andere natürliche oder juristische Person, die für Verstöße verantwortlich ist zur Rechenschaft. Instrumente zur Ahndung von Vergehen sind Verwaltungs-sanktionen und „andere Maßnahmen“. Diese sollen nach dem Willen der EU Kommission wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zugleich sein. Kapitel VII der Richtlinie listet die möglichen Strafen und Sanktionen auf. Der europäische Gesetzgeber zielt damit insbesondere auf die Einhaltung folgender Bestimmungen ab:

- Anforderungen in Bezug auf die Eintragung (Kapitel II)
- Organisatorische Anforderungen (Kapitel IV)
- Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (Kapitel V)
- Pflichten i.Z.m. Versicherungs-anlageprodukten (Kapitel VI)

Wer auf Nummer Sicher gehen will, dem sei die Lektüre der betreffenden

„Angesichts der hohen Strafen und Haftungen ist eine rechtzeitige Umsetzung der IDD unbedingt geboten.“

JOHANNES MUSCHIK, Obmann von AFPA



Textstellen und auch von Kapitel VII Artikel 33 ans Herz gelegt. Als Verstoß wertet man etwa eine fehlende Eintragung eines Versicherungsvertriebers in das nationale Vermittlerregister bzw. die Annahme von Geschäften nicht eingetragener Vermittler. Was auf den ersten Blick als Selbstverständlichkeit anmutet birgt in der Praxis durchaus Zündstoff. Ein Beispiel: Eine Versicherung arbeitet mit einer externen Vertriebsorganisation zusammen. Diese beschäftigt neben Versicherungsagenten auch s.g. „Tippgeber“, die selbst keine Geschäfte, sondern nur Kontakte vermitteln dürfen. In der Realität führen Tippgeber vereinzelt Abschlüsse durch und werden ihre

Anträge bei Versicherungsgesellschaften unter dem Namen der Vertriebsorganisation eingereicht. Damit machen sich die leitenden Angestellten der Vertriebsgesellschaft und der Versicherung gleichermaßen strafbar. Um vorzubeugen ist erforderlich, die Berechtigung jedes einzelnen Vermittlers und seine Eintragung ins Vermittlerregister regelmäßig zu überprüfen. Vertriebsorganisationen müssen ihre Vermittler vertraglich verpflichten, ihnen unverzüglich bei Verlust der Eintragung Meldung zu erstatten.

GUTER LEUMUND IST WICHTIG

Versicherungsvertrieber haben gem. Artikel 10 Abs. 3 IDD einen guten Leumund zu besitzen. Das ist laufend von den Vertrieber Gesellschaften aber auch den Versicherungen zu prüfen. Im Übrigen gilt die Pflicht eines guten Leumunds auch für natürliche Personen, die nicht direkt am Vertrieb be-

IDD Sanktionen und Strafen

- Kapitel II: Anforderungen in Bezug auf die Eintragung
- Kapitel IV: Organisatorische Anforderungen
- Kapitel V: Informationspflichten & WV Regeln
- Kapitel VI: Versicherungsanlageprodukte (IBIPs)

Kapitel VII: Sanktionen und Strafen

- | | | | |
|-----------------------|---------------------------|---------------------|----------------------|
| Art. 31
Sanktionen | Art. 32
Öffentlichkeit | Art. 33
Verstöße | Art. 34
Anwendung |
|-----------------------|---------------------------|---------------------|----------------------|

teilt sind, aber in der Leitungsstruktur eines Unternehmens arbeiten. Alle Beschäftigten, die in irgendeiner Form bei der Gewinnung oder Betreuung von Kunden mitwirken haben diese Anforderung zu erfüllen.

Bereits heute verpflichtend ist der Abschluss einer Vermögensschaden Haftpflichtversicherung. Für diese wird die Garantiesumme (Mindestbetrag) auf nunmehr 1.250.000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und 1.850.000 EUR für alle Schadensfälle eines Jahres festgelegt. Neu ist eine Insolvenzausfallversicherung des Vertreibers, und zwar immer dann, wenn direkt Prämien von Kunden entgegengenommen werden oder Auszahlungen des Versicherers zunächst an den Vertreiber ergehen, der diese dann an die Kunden weiterleitet.

ANGEMESSENE KENNTNISSE

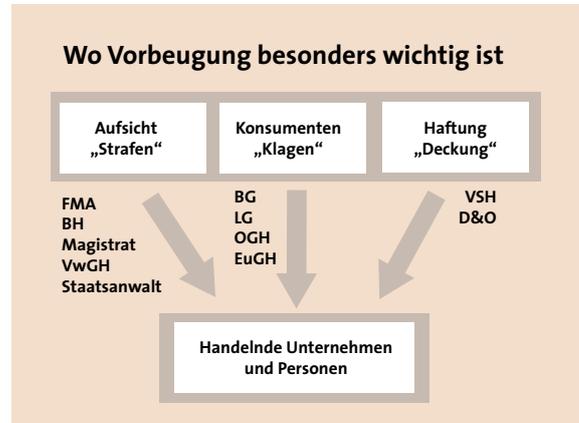
Sowohl Versicherungsvertrieber als auch Versicherungsunternehmen müssen über „angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten“ verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Sie müssen auch den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen. Diese Bestimmung hat in Zusammenhang mit dem s.g. Zielmarkt große Auswirkungen auf die Assekuranzen. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Absatzkanäle für den Verkauf der konkreten Produkte „geeignet“ sind. Dafür sind alle vernunftgebotenen Maßnahmen zu treffen. Details zu den damit zusammenhängenden Pflichten werden in einem delegierten Rechtsakt der EU Kommission geregelt, dessen Textentwurf bereits vorliegt. Es werden Versicherung und Vertreiber zu einer Absatzeinheit mit wechselseitigen Informations- und Kontrollpflichten verzahnt.

Sind für jeden noch so kleinen Fehler künftig mindestens 700.000 Euro

Strafe durch die Aufsichtsbehörde fällig? Die Antwort ist „Nein“! Verwaltungssanktionen bei juristischen Personen sind maximal mindestens Euro 5 Mio. oder 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens und maximal das Zweifache der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste. Bei natürlichen Personen: max. mindestens Euro 700.000 und maximal das Zweifache der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste. Das bedeutet in der Praxis: Die Strafhöhe kann beispielsweise bei natürlichen Personen von „Null“ bis zu maximal 700.000 EUR betragen. Es sind die Umstände des Einzelfalles zu betrachten: Schwere und Dauer des Verstoßes, Höhe des Schadens etc. Die unmittelbar höhere Gefahr für Vertreiber und Versicherungen lauert an anderer Stelle.

DAMOKLESSCHWERT: ZIVILKLAGEN

Verstöße gegen IDD Bestimmungen werden von der Aufsichtsbehörde auf ihrer Website öffentlich gemacht. Dort werden auch die Namen der Verantwortlichen und die ausgesprochenen Strafen angeführt. Man kann getrost davon ausgehen, dass etwa Konsumentenschutzanwälte die Website der Aufsicht als Startseite ihres Desktops einrichten werden und, sobald eine



Veröffentlichung aufscheint, ihren Klienten umgehende Zivilklagen empfehlen. Ein weiterer „Hebel“ für die Einhaltung der IDD Bestimmungen sind auch die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O Versicherungen der Betroffenen. Vor Eintritt in einen Schadensfall werden sie vom Vertreiber bzw. vom verantwortlichen Manager die Dokumentation über die Einhaltung aller Obliegenheiten verlangen. Keine oder unzureichende Nachweise ziehen unweigerlich Leistungsfreiheit nach sich, d.h. man bleibt auf seinen Gerichtskosten und einem allfälligen Schadenersatz sitzen.

Angesichts der hohen Strafen und Haftungen ist eine rechtzeitige Umsetzung der IDD unbedingt geboten. Dabei gilt der Grundsatz „ganz oder gar nicht“. Nur mit der vollständigen Einhaltung der Regeln ist künftig gewährleistet, dass man „auf der sicheren Seite“ ist.

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- IDD ahndet Verstöße mit hohen Geldstrafen und der Veröffentlichung verantwortlicher Personen durch die Prüfbehörde.
- Sanktionen und Strafen zielen insbesondere auf die Einhaltung der in den Kapiteln 2, 4, 5 und 6 der IDD genannten Regeln und Bestimmungen ab. Diese Kapitel sind daher für betroffene Unternehmen besonders bedeutsam.
- „An den Pranger“ gestellte Unternehmen müssen künftig mit verstärkter öffentlicher Aufmerksamkeit durch Konsumentenschützer und Anlegeranwälte rechnen.

**Johannes Muschik ist Chairman von FECIF, dem EU-Dachverband der Finanzberater und -vermittler in Brüssel, Chairman von AFPA, dem Verband der österreichischen Versicherungs- und Finanzprofessionisten und geschäftsführender Gesellschafter der VermittlerAKADEMIE in Wien.*